

## Gemeindevertretung Krembz

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krembz über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen

Vom 18. April 2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), und der §§ 1,2 und 8 des Komunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522; berichtigt S. 916), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 27.03.2000 und nach Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM am 13.04.2000 die 1. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragsatzung vom 03.01.2000 erlassen.

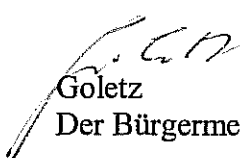
#### Artikel 1 - Änderung der Satzung

1. Im § 2 (Beitragspflichtige) wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBL DDR I, S. 465) getrennt ist.“
2. Im ersten Halbsatz des Abs. 2 des § 4 wird in der Klammer der Inhalt geändert und lautet:  
„Buchstaben g bis i“.  
Der Absatz 3 des § 4 (Vorteilsregelung) wird wie folgt neu gefaßt:  
„Die Anteile am beitragspflichtigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 und 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.“

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Salitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Groß Salitz in der Fassung vom 03.11.1994 außer Kraft.

Krembz, d. 18.04.2000

  
Goletz  
Der Bürgermeister



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs oder Bekanntmachungsvorschriften.

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Krembz über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen**

Vom 03.01. 2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 13. 12.1999 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 21.12. 1999 folgende Straßenausbaubeitragssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Krembz Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, zur Nutzung dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglicher Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06. 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 3**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach den tatsächlichen Kosten für:

- a) den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der Nebenkosten, hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten;
  - b) die Freilegung der Flächen;
  - c) den Bau der Fahrbahnen der Straßen einschließlich des Unterbaues, der Oberflächen sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen;
  - d) den Bau von Rinnen und Randsteinen;
  - e) die Anlage von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Schutzstreifen;
  - f) Straßenentwässerung;
  - g) den Bau von Parkflächen;
  - h) den Bau der Gehwege;
  - i) den Bau der Radwege;
  - j) das Anlegen der unbefestigten Rand- und Grünstreifen;
  - k) die Beleuchtungseinrichtungen und ihre Installationen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Diese dienen zunächst der Abdeckung des Anteils der Gemeinde, nur der Überschuß, der nach der Verrechnung des Gemeindeanteils mit dem Zuschuß verbleibt, ist zugunsten der Beitragspflichtigen abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn der Zuschußgeber etwas anderes bestimmt.

#### § 4 Vorteilsregelung

- (1) Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Absatz 1 (Buchstaben a bis f) werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei Straßen:
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (für die Fahrbahn nur bis zu einer Breite von 6,0 m) 65 v. H.
  - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (für die Fahrbahn nur bis zu einer Breite bis zu 10,0 m) 50 v. H.
  - c) die im wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen (für die Fahrbahn nur bis zu einer Breite bis zu 20,0 m) 25 v. H.
- (2) Vom beitragsfähigen Aufwand für die übrigen Straßenrichtungen nach § 3 Absatz 1 (Buchstaben g bis i), soweit sie Bestandteil der im § 1 genannten Verkehrsanlagen sind, werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei Straßen,
  - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v. H.,
  - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 65 v. H.,
  - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 60 v.H.
- (3) Die Anteile am beitragspflichtigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 und 2 umgelegt werden,  
werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.
- (4) Die Beitragserhebung in Fußgängerzonen und verkehrsbedingten Zonen sowie bei landwirtschaftlichen Wegen wird durch besondere Satzung geregelt.

## § 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Straße, einem Weg oder einem Platz erschlossenen Grundstücke bilden ein Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer solchen Anlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke ein Abrechnungsgebiet.

## § 6 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Hierbei wird die unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) wenn ein B-Plan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grenzen des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu der Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,0,
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im B-Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Weist der B-Plan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine höhere Geschoszahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind, und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein B-Plan weder die Geschößzahl noch die Grundstücksflächen und Baumassenzahl festsetzt, gilt als zulässige Zahl der Geschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse,
  - c) in unbeplanten Gebieten, in denen die Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar ist, je 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß.
- (9) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines rechtsgültigen B-Planes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für diese Grundstücke, die wegen der Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- oder Quellverkehr verursachen (z. B. Büro-, Post-, Verwaltungs-, Kultur- und Kindergartengebäude), die in Absatz 3 (Buchstaben a bis e) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.
- (10) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage gemäß § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Anlage nur mit 2/3 anzusetzen. Dies gilt nicht:
- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder solche mit erhöhtem Ziel- oder Quellverkehr in anderen beplanten oder ungeplanten Gebieten,
  - b) wenn und soweit sämtliche Anlagen gemäß § 1, die das Grundstück erschließen, als Erschließungseinheit abgerechnet werden,
  - c) wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Baumaßnahmen, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.
- (2) Für die Teilnahmen entsteht die Beitragspflicht mit der Kostenspaltung (§ 8).

## § 8

### Kostenspaltung und Abrechnungsgebiete

- (1) Der Beitrag kann für die in § 3 Absatz 1 genannten Teilmaßnahmen selbständig erhoben werden.
- (2) Absatz 1 kann auch angewendet werden, wenn öffentliche Einrichtungen nach § 1 in Abrechnungseinheiten zusammengefaßt oder aber in Abschnitten hergestellt und angerechnet werden.

**§ 9**

**Beitragsbescheid**

Die Gemeinde setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.

**§ 10**

**Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde kann vom Beginn der Baumaßnahme an Vorauszahlungen bis zu 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages verlangen. Dies gilt auch bei Kostenspaltung, Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.
- (2) Der Ausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Ausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 11**

**Fälligkeit**

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 12**

**Stundung, Ratenzahlung und Erlaß**

- (1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen; sie kann auch von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen.
- (2) Bei Stundung oder Ratenzahlung ist die Beitragsforderung nach der jeweils geltenden Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinde zu verzinsen. Bei der Verrentung ist hinsichtlich der Verzinsung wie bei der Ratenzahlung zu verfahren.
- (3) Sind in allen Fällen des Absatzes 2 die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung nicht mehr gegeben, kann die Gemeinde den gesamten Betrag einschließlich der aufgelaufenen Zinsen sofort fällig stellen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Salitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Groß Salitz in der Fassung vom 03.11.1994 außer Kraft.

Krembz, d. 03.01.2000

Goletz  
Der Bürgermeister



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.